

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

## Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die  
Bezirksregierung Detmold

32754 Detmold  
E-Mail: [post32@brdt.nrw.de](mailto:post32@brdt.nrw.de)

Ihr Schreiben vom  
07.06.2019

Ihr Zeichen  
32 Scoping

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)  
SV 74-09.17 GEP/06.19

### Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035) für den Regierungsbezirk Detmold

**Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), Durchführung des Scopings gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO)**

**Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände  
BUND NRW, LNU, NABU NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) und auf Grundlage der Stellungnahmen der örtlichen Vertreter\*innen der Naturschutzverbände nehmen wir zu den Unterlagen zum Umfang und Inhalt der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie der Bitte um Hinweise zu Informationen, die in der SUP berücksichtigt werden sollten bzw. die unsererseits zur Verfügung gestellt werden können, folgendermaßen Stellung.

#### 1. Unvollständigkeit der Scopingunterlagen

Die vorgelegten Unterlagen zum Scoping enthalten in Kapitel 6.1 nur einen Überblick über die Methodik der Auswirkungsprognose. Es fehlen jegliche Angaben zur konkreten Methodik der Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter. Auch für die Bewertung der GesamtpLANAuswirkungen fehlt eine Erläuterung der geplanten Bewertungsmethodik (s. auch Ziffer 7 dieser Stellungnahme). Wir erwarten, dass den Beteiligten hierzu noch ergänzende Unterlagen zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Dieses gilt auch für die geplante Änderung bei der Konzeption der Siedlungsflächendarstellung mit einer zeichnerisch bedarfsunabhängigen

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-18  
F 0208 880 59-29

E [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
I [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

**Auskunft erteilt:**  
Martin Stenzel

**Datum**  
12. Juli 2019

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



Festzulegung von Siedlungsflächen und der nur noch textlichen Festlegung von Bedarfen.

## **2. Bereitstellung vorhandener Daten und Informationen**

Bei den Naturschutzverbänden und dem Landesbüro liegen keine flächendeckenden Informationen zu den einzelnen Schutzgütern, die von den beabsichtigten Regionalplandarstellungen betroffen sein können, vor. Die bei den Naturschutzverbänden oder auch Biologischen Stationen für einzelne Teilräume des Plangebiets vorliegenden Umweltinformationen, wie zum Beispiel zum Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten oder schutzwürdigen Biotopen, können aber eine wichtige Bedeutung für die SUP haben. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn diese Informationen im weiteren Erarbeitungsprozess der SUP und des Regionalplanentwurfs in das Verfahren Eingang finden könnten.

Wir regen deshalb an den Naturschutzverbänden erste Entwürfe der Prüfbögen zu einzelnen Regionalplandarstellungen im Prozess der SUP-Erarbeitung - wie in NRW bereits in einem Regionalplan-Neuaufstellungsverfahren erfolgt - zur Stellungnahme zu übersenden. Dieses würde die Datenlage, die der Umweltprüfung einzelner Darstellungsbereiche des Regionalplans zugrunde liegt, verbessern und die Stellungnahmen und Erörterung im formalen Erarbeitungsverfahren um diese Belange entlasten.

Die Naturschutzverbände sehen sich in dieser Anregung durch verschiedene Fachveröffentlichungen<sup>1</sup> bestätigt. Darin wird die Notwendigkeit, die SUP bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen als den ganzen Erarbeitungsprozess begleitend auszugestalten, betont. Dies auch, weil eine Überprüfung und ggf. Anpassung von Untersuchungsumfang, -tiefe und anzuwendenden Methoden während der Regionalplan-Erarbeitung erforderlich werden kann.

### Daten planungsrelevanter Arten

In den Unterlagen zum Scoping vom 29.6.2019 werden die beteiligten öffentlichen Stellen insbesondere gebeten vorhandene digitale Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten zur Verfügung zu stellen. Da die Biologischen Stationen im § 33 Absatz 1 der LPIG-DVO nicht als „Beteiligte“ genannt werden, regen wir an – sofern nicht schon erfolgt – die Biologischen Stationen im Regierungsbezirk Detmold (einschließlich der

---

<sup>1</sup> - Umweltprüfung von Raumordnungsplänen<sup>1</sup> (Plan-UP), Erste Hinweise zur Umsetzung der RL 2001/42/EG; Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse „Recht und Verfahren“ und „Struktur und Umwelt“ der Ministerkonferenz für Raumordnung, 2004

- Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V. (IÖR), Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Brandenburgische Technische Universität Cottbus, Lehrstuhl Umweltplanung Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien, Endbericht, Dresden, März 2007

- Umweltbundesamt, Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP), Kap. 5.1, Langfassung 2009

Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest aufgrund deren Tätigkeiten im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde) in die Datenabfrage einzubeziehen.

Unseres Erachtens wäre insbesondere zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ die zuvor angeregte prozessbegleitende Einbindung bei der Erarbeitung der SUP-Prüfbögen zu einzelnen geplanten Darstellungen des Regionalplanentwurfs zielführend und im Sinne des Verfahrens auch effizient.

### **3. Geltungsbereich des Regionalplans**

Zur Abgrenzung des Planungsgebietes (vgl. Kap. 2.1 der Unterlagen zum Scoping) weisen wir darauf hin, dass die Reichweite von Umweltauswirkungen über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus zu berücksichtigen ist. So ist unter anderem bei ggf. erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfungen für einzelne geplante Darstellungen auch die Fernwirkung und insbesondere die Summationswirkung zu beachten, die von Regionalplandarstellungen oder Planungen in die an das Plangebiet angrenzenden Bereiche ausgehen können. Auch bei Beeinträchtigungen von Schutzziele der Wasserrahmenrichtlinie (Durchgängigkeit von Fließgewässern) oder der Beeinträchtigung bzw. mangelnden Verwirklichung von Wildtierwanderwegen und sonstigen Elementen des Biotopverbundes können Auswirkungen ausgehen, die deutlich über den Bereich des Geltungsbereichs hinausgehen.

Insofern ist regelmäßig mit Auswirkungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs zu rechnen, die untersucht werden müssen.

### **4. Geplante textliche und zeichnerische Festlegungen des Regionalplans**

#### **Ausführungen zum Themenbereich Siedlungsraum ohne Berücksichtigung der „neuen Plankonzeption“ zur Darstellung von Siedlungsflächen**

Die Ausführungen in Kapitel 2.2. zu den geplanten Festlegungen im Regionalplan stellen beim Siedlungsraum nicht (mehr) den aktuellen Stand der geplanten Planinhalte des Regionalplan OWL 2035 dar. Wie bereits durch eine Anfrage im Landtag<sup>2</sup> seit April des Jahres 2019 bekannt ist, ist beabsichtigt, abweichend von der bisherigen Darstellung und abweichend von den Vorgaben des LEP im Ziel „6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“, nach der „die Regionalplanung ...bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest(legt)“, die Siedlungsbereiche zeichnerisch bedarfsunabhängig darzustellen und den Bedarf nur noch textlich festzulegen. Die flächenbezogene Verortung dieser Bedarfe soll dann im landesplanerischen Anpassungsverfahren erfolgen. Diese Neu-

---

<sup>2</sup> Landtag NRW, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/6224

konzeption lag dem Regionalrat Detmold am 24.6.2019 als Beschluss vor, Details sind den Naturschutzverbände aber nicht bekannt.

In den Scopingunterlagen wird zum Themenkomplex Siedlung noch von einer bedarfsgerechten Darstellung von Siedlungsflächen ausgegangen, die nach der zuvor dargestellten Konzeption jedoch nicht mehr geplant ist. Insofern sind die Scopingunterlagen in diesem Punkt zu aktualisieren.

**Die Naturschutzverbände erwarten, dass die Beteiligten über die Details der geplanten neuen Konzeption der Siedlungsflächen informiert werden und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.**

**Ohne einer Stellungnahme zum Plankonzept vorwegzugreifen, machen wir hier schon deutlich, dass die Naturschutzverbände von jeglicher Konzeption für die Siedlungsflächenplanung erwarten, dass die raumordnerischen Steuerungsmöglichkeiten zur Begrenzung und zum mittelfristigen Stopp der Flächeninanspruchnahme (s. auch unter Ziffer dieser Stellungnahme) ausgeschöpft werden, um die Umweltziele aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und der Biodiversitätsstrategie NRW zu erreichen.**

Eine rein textliche Zuweisung von Flächenkontingenten an die Gemeinden und Städte müsste diese Zielsetzungen strikt beachten.

Unter dem Aspekt der Beteiligung und Transparenz bestehen zudem Bedenken gegen eine Verlagerung der konkreten Flächenfestlegungen von Siedlungsflächen aus der Regionalplanung in die Verfahren zur landesplanerischen Anpassung, da diese ohne Beteiligung von Naturschutzverbänden und anderen Beteiligten in der Regionalplanung erfolgen.

#### **4.1 Geplante zeichnerische Festlegungen**

Nach Kapitel 2.2.1 der Scoping-Unterlagen sollen die zeichnerischen Festlegungen gemäß der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) erfolgen sowie ergänzend Regelungen in Erläuterungskarten hinzutreten.

In der SUP ist zu prüfen, inwiefern diese Plankonzeption ausreichend ist, um Beeinträchtigungen der Schutzgüter auszuschließen, oder ob es ergänzender textlicher und/oder zeichnerischer Festlegungen bedarf.

##### Ergänzende Planzeichen

Wir regen an, die Aufnahme folgender ergänzender Planzeichen zu prüfen.

- Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (Schutz von Vogelschutzgebieten außerhalb von BSN)

In den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) ist die für die charakteristischen Vogelarten des jeweiligen Gebietes bedeutsame Raumstruktur

mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- oder Überwinterungsraum zu erhalten. Diese europarechtliche Vorgabe ist im Regionalplan zu beachten. Deshalb sollten diese Gebiete, sofern sie nicht bereits als Bereiche zum Schutz der Natur gesichert sind, als Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes dargestellt werden.

Diese zeichnerische Darstellung ist durch textliche Ziele zur Umsetzung der Schutzverpflichtungen in den Vogelschutzgebieten zu ergänzen, u.a. zum Schutz der VSG durch Schutzverordnungen oder Landschaftspläne, ggf. erforderliche Anpassungen bestehender Schutzverordnungen und Landschaftspläne an aktuelle Schutzerfordernisse sowie zur Umsetzung der Maßnahmenkonzepte für die EU-Vogelschutzgebiete.

- Regionale Grünzüge /Grünzäsuren

In den beiden Teilabschnitten „Oberbereich Bielefeld“ und „Paderborn/Höxter“ sind Regionale Grünzüge zurückhaltend dargestellt und dienen dabei vorwiegend dem Erhalt von Freiräumen zwischen eng beieinanderliegenden Siedlungsbereichen. Die dabei sichergestellte räumliche Funktion entspricht eher dem wichtigen Erhalt von Grünzäsuren zwischen Ortsteilen.

Es wird angeregt, im neuen Regionalplan OWL 2035 auch die großräumigen Grünzüge wie die Mittelgebirgszüge oder größere Flusstäler als Regionale Grünzüge im Regionalplan darzustellen und für kleinräumige Grünzüge die Darstellung eines ergänzenden Planzeichens „Grünzäsur“ zu prüfen

- Vorbehaltsgebiete „Bereiche zum Schutz der Artenvielfalt“

Die Naturschutzverbände schlagen vor, im Regionalplan Bereiche, denen aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, als Vorbehaltsgebiete darzustellen. Hierzu ist ein ergänzendes Planzeichen einzuführen. Durch diese Gebiete sollen insbesondere diejenigen Arten eine planerische Beachtung finden, die ihre Lebensstätten (auch) außerhalb der Kerngebiete des Biotopverbundes (BSN) und der Schutzgebiete haben, wie beispielsweise zahlreiche gefährdete Offenlandarten.

Ergänzend sollten in einem Grundsatz raumordnerisch zu berücksichtigende Aspekte zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen im Regionalplan dargestellt werden.

Durch diese textlichen und zeichnerischen Darstellungen erfolgt eine Umsetzung des Grundsatzes § 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 1 Raumordnungsgesetz und eine Berücksichtigung der Biodiversitätsstrategie NRW.

## Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Hinsichtlich der im Kapitel 2.2.1 genannten Zuordnung von zeichnerischen Festlegungen insbesondere zu Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten fordern die Naturschutzverbände die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (= „Konzentrationszonen“ auf Regionalplanebene) für folgende Darstellungsbereiche:

### - Abgrabungsbereiche

Bei den Vorhaben zur Rohstoffgewinnung handelt es sich im Regelfall um hoch konfliktträchtige Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/Auen, Landschaftsbild) und auch des Schutzgutes Mensch führen können. Hinzuweisen ist u.a. auf die Konflikte um die Gewinnung von Kies/Sanden in OWL an der Lippe und der Weser oder die Kalkabgrabungen. Eine Steuerung der „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) über die Regionalplanung ist hier erforderlich, hat sich bewährt und kann auch rechtssicher in den Regionalplänen dargestellt werden.

Durch die geplante Änderung des LEP ist beabsichtigt, die gegenwärtig für alle BSAB geltende Vorgabe, diese ausschließlich als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen, aufzuweichen und die abschließende Steuerung der Abgrabungsbereiche über die Regionalpläne nur noch „bei besonderen Konfliktlagen“ vorzusehen. Diese Änderung wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.<sup>3</sup> Auch in der Begründung des LEP-Entwurfs wird eingeräumt, dass sich die restriktive und planerisch aufwendige Steuerung bei großflächigen Rohstoffvorkommen und besonderen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt hat. Die neue Regelung wird ausschließlich mit Rohstoffvorkommen in NRW begründet, die lediglich vereinzelt und nicht flächig vorkommen. Hierzu heißt es weiter: „Hier entstehen keine großräumigen Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationswirkung verzichtet werden.“

Die Naturschutzverbände fordern für den Regionalplan OWL grundsätzlich eine Darstellung von BSAB als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten vorzunehmen. Ausnahmen hiervon sind in ihren Auswirkungen auf die Schutzgüter in der SUP zu untersuchen.

Die Entscheidung des Regionalrats vom 24.6.2019 (Drucksache RR-11/2019) die BSAB nur noch als Vorranggebiete darzustellen und damit die räumliche Steuerung der Abgrabungsbereiche aufzugeben, wird von den Naturschutzverbänden aus den zuvor genannten Gründen kritisiert.

### - Windenergie

Die Naturschutzverbände fordern, im Regionalplan in Abweichung von der Planzeichenverordnung (Anlage 3 zum Landesplanungsgesetz NRW) die

---

<sup>3</sup> Vgl. Stellungnahme BUND NRW, LNU, NANBU NRW vom 12.7.2018 zum LEP-Entwurf, veröffentlicht unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Aktuelle Meldung vom 18.7.2018

Flächen für Windenergieanlagen als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ darzustellen. Die nach der Planzeichenverordnung gegebene ausschließliche Darstellungsmöglichkeit für Windenergiebereiche als „Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten“ genügt nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht der raumordnerisch erforderlichen Steuerung von Windenergiebereichen, da nur durch die Darstellung von „Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ eine Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen möglich ist, die sowohl eine effektive Nutzung der Windpotenziale ermöglicht als auch durch eine umweltverträgliche Standortwahl Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und insbesondere auch der Ziele des Natur-, Arten- und Freiraumschutzes weitgehend minimiert.

Die bisher in Nordrhein-Westfalen gemachten Erfahrungen sprechen eindeutig für eine abschließende Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung. Im Bereich des Regionalplans „Münsterland“ ist dieses bis zur Änderung der landesplanerischen Vorgaben im Jahr 2012<sup>4</sup> erfolgreich praktiziert worden. Dagegen werden durch kommunale Planungen von Windenergieanlagen über die Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen die Nutzungskonflikte häufig nicht gelöst. Dies belegen eine Vielzahl an Konflikten um Windenergieanlagen in NRW, insbesondere auch in OWL, die bei einer übergeordneten abschließenden Steuerung durch die Regionalplanung in vielen Fällen vermeidbar gewesen wären.

Für die Aufstellung des Entwurfs ist bereits vorab entschieden worden, auf eine zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen ganz zu verzichten (Drucksache RR-11/2019). Daher wird es notwendig sein für die raumordnerisch erforderliche Berücksichtigung von Belangen des Natur- und Artenschutzes, des Landschaftsbildes und des Kulturlandschaftsschutzes bei dem Ausbau der Windenergie entsprechende textliche Ziele in den Regionalplan aufzunehmen. So unter anderem zum Vorrang des Repowering oder zum Ausschluss von WEA aus Gründen des Natur- und Artenschutzes oder des Landschaftsbildes/Kulturlandschaftsschutzes in besonders schutzbedürftigen Bereichen durch die Festlegung von Tabu- und Restriktionsbereichen (z.B. BSN/FFH- und Vogelschutzgebiete mit Umgebungsschutz, Kulturlandschaftsbereiche besonderer Bedeutung, Kammlagen). In der SUP ist hierzu die Übernahme der Kriterien aus dem sachlichen Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“ des GEP für den Regierungsbezirk Detmold zu prüfen.

#### **4.2 Geplante Themenbereiche für textliche Ziele und Grundsätze**

Zu den genannten Themenbereichen, zu denen über die zeichnerische Darstellung hinaus auch textliche Ziele und Grundsätze aufgenommen werden sollen (vgl. Kap. 2.2.2 Scoping-Unterlagen), nehmen wir vorbe-

---

<sup>4</sup> Änderung der Planzeichenverordnung (Anlage 3 der DVO LPIG NRW) am 13.3.2012.

haltlich weiterer Anregungen und Bedenken im Rahmen des formalen Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf zu folgenden Punkten Stellung.

- Themenkomplex „Erhaltende Kulturlandschaft“

Zum Themenkomplex „Erhaltende Kulturlandschaft“ liegt mit dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017) eine gute Planungsgrundlage vor. Die Naturschutzverbände sprechen sich dafür aus, neben textlichen Zielen auch zeichnerische Darstellungen zum Kulturlandschaftsschutz vorzunehmen. Es wird angeregt, zumindest die schutzwürdigsten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete darzustellen (vgl. dazu auch die gutachterliche Empfehlung des Gutachtens zur „Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in NRW“ (2007) zum LEP). Nur so ist u.E. eine ausreichende raumordnerische Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche und kulturhistorischen Orte und Strukturen zu erreichen.

- Themenkomplex Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Ergänzend zu den Ausführungen zum Themenkomplex Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (Kap. 2.2.2.2 der Unterlagen zum Scoping) halten die Naturschutzverbände es für erforderlich, dass Schutz- und Anpassungsmaßnahmen auch textliche Grundsätze und Ziele umfassen. Diese können auch in einzelne Fachkapitel einfließen. Angesichts des derzeitigen dramatischen Verlustes an Grünlandflächen betonen wir hier besonders die Forderung nach Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von CO<sub>2</sub>-Senken, insbesondere Wälder, Grünland, Feuchtgebiete und Moore.

- Themenkomplex Siedlungsbereiche

Zum Themenkomplex Siedlungsbereiche – insbesondere Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) - behalten sich die Naturschutzverbände eine Stellungnahme nach Vorlage der neuen Plankonzeption zur zeichnerischen und textlichen Festlegung von Siedlungsbereichen vor (s. oben).

Von der SUP wird zu diesem Themenkomplex eine intensive Prüfung der Bedarfsermittlungen (einschließlich von Alternativen) sowie der Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere „Fläche“, „Boden“ und „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“, und die Erreichung der Umweltziele aus der Nachhaltigkeitsstrategie, der Biodiversitätsstrategie sowie der gesetzlichen Vorgaben zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme erwartet.

### Themenkomplex Freiraum

Zum Themenkomplex Freiraum geben wir folgende Anregungen.

- „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) stellen die für den Gebietschutz und den Biotopverbund zentralen Bereiche dar. Die Naturschutz-



verbände halten eine Darstellung der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV NRW) dargestellten Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (Stufe 1) als BSN im Sinne der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan und zur Umsetzung weiterer Ziele des Naturschutzes (vgl. Biodiversitätsstrategie NRW) für dringend geboten. Wir halten es zur möglichst vollständigen Darstellung des landesweiten und regionalen Biotopverbundes sowie von schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereichen auch für erforderlich, Flächen deutlich unter 10 ha Größe im Regionalplan als BSN darzustellen.

Da der Fachbeitrag ohne Beteiligung der Naturschutzverbände erstellt wurde, behalten sich die Naturschutzverbände vor, im Rahmen des formalen Verfahrens ggf. ergänzende Vorschläge für BSN-Darstellungen in das Verfahren einzubringen.

Die Naturschutzverbände erwarten zu den FFH-Gebieten eine Prüfung der textlichen Ziele mit der Zielsetzung Vorgaben an die Landschaftsplanung bzw. den Ordnungsgeber in den Regionalplan aufzunehmen, um die bestehenden Defizite bei der Unterschützstellung und Pflege/Entwicklung der FFH-Gebiete abzubauen.

Die EU-Kommission hat im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens (Nr. 2014-2262) wegen unzureichender Unterschützstellung der FFH-Gebiete in Deutschland am 24.1.2019 eine Rüge ausgesprochen, in der für NRW hinsichtlich aller FFH-Gebiete Mängel bei den Unterschützstellungen (Unvollständigkeit hinsichtlich der unzureichenden Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung der Erhaltungsziele) moniert werden. Danach werden für alle Gebiete in NRW „unvollständige Erhaltungsziele“ (= nicht quantifiziert und nicht messbar) festgestellt und 24 FFH-Gebiete sind nicht ausreichend geschützt, darunter in OWL die FFH-Gebiete „Große Aue“, „Tatenhauser Wald bei Halle“, „Schwalenberger Wald“, „Schwiemelkopf“, „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ sowie „Senne mit Stapelager Senne“.

Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, „Senne“ ist durch zeichnerische und textliche Festlegungen im Regionalplan OWL 2035 einschließlich erforderlicher Pufferzonen zu erhalten und für eine Unterschützstellung als Nationalpark zu sichern. In der SUP ist im Hinblick auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ zu prüfen, welche raumordnerischen Maßnahmen zum Schutz der in diesem Gebiet vorkommenden Arten und Lebensräumen erforderlich sind. Dazu gehören auch Maßnahmen, um Störungen oder Immissionen, die sich auf das Schutzgebiet auswirken können, zu begegnen (Umgebungsschutz).

- Regionale Grünzüge werden in den beiden Teilabschnitten des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold nur zurückhaltend dargestellt. Es wird angeregt Regionale Grünzüge großflächiger darzustellen. Dieses ist insbesondere unter dem Aspekt des Schutzgutes Klima von Bedeutung, da Regionale Grünzüge neben den Funktionen Erholung

und Biotopvernetzung auch dem klimaökologischen Ausgleich dienen sollen.

- Zum Themenkomplex Freiraum sollten Regelungen zur Vermeidung der Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume getroffen werden und darüber hinaus Maßnahmen zur Wiederherstellung von Biotopverbundfunktionen dort planerisch vorgesehen und gesichert werden, wo bestehende Infrastrukturen Biotopverbundflächen landesweiter Bedeutung zerschneiden oder erheblich beeinträchtigen. Hier gilt es unter anderem das „Bundesprogramm Wiedervernetzung“, beschlossen von der Bundesregierung am 29.2.2012, und das landesweite „Konzept zur Entschneidung der Landschaft im Bereich der Mittelgebirge“ (LANUV 2011) auf regionaler Ebene weiterzuentwickeln. Nach diesem Programm sind neben den aus Bundessicht prioritär eingestuftten Maßnahmen zur Wiedervernetzung weitere Maßnahmen sinnvoll, u.a. zur regionalen Vernetzung von Lebensräumen, wie z.B. für Amphibien und Fledermäuse. Dieser Aufgabe sollte sich der Regionalplan, gerade auch in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan, stellen.
- Zum Thema Wasser sollte ergänzend zu den geplanten Darstellungen (Unterlagen zum Scoping, S. 7) eine Aufnahme von Zielen, u.a. zum Schutz von Grundwasservorkommen, der vorrangigen Sanierung beeinträchtigter Grundwasserkörper sowie zur Festlegung von Entwicklungskorridoren für Fließgewässer geprüft werden. Beim Grundwasser ist über die förmlich festgesetzten Wasserschutzzonen ein Schutz der Wasserreserven als Ziel der Regionalplanung aufzunehmen. Die erhebliche Nitratbelastung vieler Grundwasserkörper muss auch regionalplanerisch aufgegriffen werden. So sollte die Zielsetzung verankert werden, dass die Sanierung belasteter Grundwasserkörper Vorrang vor der Erschließung neuer Grundwasserbereiche haben muss.

- Themenkomplex Energieversorgung

In der SUP ist zu untersuchen welche textlichen Festlegungen für einen naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich sind, zur Windenergie s. auch unter 4.1, S. 6 dieser Stellungnahme.

- Themenkomplex Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze

s. oben unter 4.1., S. 6, zur Absicht keine Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für Abgrabungsbereiche darzustellen

## **5. Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes und für die Umweltprüfung entwickelte Bewertungskriterien**

Es wird in den Scoping-Unterlagen (Kap. 4) ausgeführt, dass unter Zielen des Umweltschutzes „sämtliche Zielvorgaben zu verstehen (sind), die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind“ (ebd., S., 12). Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die Ableit-

ung von Zielvorgaben über gesetzliche Mindestvorgaben hinaus geht, halten hierzu aber die Berücksichtigung weiterer Umweltziele für erforderlich.

- Reduktion des Flächenverbrauches

Genannt werden in den Scoping-Unterlagen Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Biodiversitätsstrategie NRW zur flächensparenden Siedlungsentwicklung (vgl. Tab. 4-1, S. 12ff).

Im Rahmen der Umweltprüfung erwarten die Naturschutzverbände eine intensive Auseinandersetzung mit dem neu in den Schutzkatalog der Umweltprüfung (§ 8 Absatz 1 ROG) aufgenommenen Schutzgut „Fläche“. Bei den in der Umweltprüfung darzustellenden Zielen, die in Gesetzen und Plänen festgelegt sind, und der Prüfung wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Plans berücksichtigt werden (vgl. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG), ist hinsichtlich des Schutzgutes „Fläche“ der im Raumordnungsgesetz ergänzte Grundsatz zur Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) von besonderer Bedeutung. Bei den im Grundsatz hervorgehobenen Instrumenten zur Verringerung des Flächenverbrauchs wird weiterhin die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen genannt und neu „quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme“ als Instrument angeführt. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu erläuternd:

*„Der neue Passus in Satz 3 „durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme“ soll den Ländern, die noch keine quantitativen Flächenziele festgelegt haben, einen Anreiz geben, dies zu tun. Landes- und Regionalplanung sind wichtige Handlungsebenen, um zum Ziel der Bundesregierung beizutragen, den Flächenverbrauch, d. h. die Neuinanspruchnahme von un bebauten, unzersiedelten, unzerschnittenen Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, zukünftig stärker als bisher zu reduzieren. Eine landesplanerische Festlegung auf eine bestimmte quantitative Größe kann damit das „30-ha-Ziel“ der Bundesregierung unterstützen. Die neue Regelung leistet zugleich einen Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung“ (Drucksache 18/10883 des Deutschen Bundestags).*

Die Erforderlichkeit eines quantitativen Flächenziels zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme ist für NRW und auch den hier in Rede stehenden Planungsraum gegeben. Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und - soweit erforderlich - durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren (vgl. § 2 Absatz 1 ROG).

Das bedeutet, dass für den Planungsraum die Flächeninanspruchnahme ermittelt werden muss, die für den Raum als nachhaltig z.B. im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie angesehen werden kann.

Ab 2025 ist von einem Netto-Null-Flächenverbrauch auszugehen<sup>5</sup>, jedenfalls aber ab 2020 für NRW von 5 ha und langfristig „Netto Null“ (vgl. LEP Grundsatz 6.1-2, Biodiversitätsstrategie NRW).

- Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien (vgl. Nationale Nachhaltigkeitsstrategie)

Der naturverträgliche Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland muss weiterhin vorangetrieben werden. Bis spätestens 2050 muss die Energieversorgung zu 100% durch erneuerbare Energien erfolgen. Es ist zu ermitteln, welcher Beitrag zur Energieversorgung im Plangebiet naturverträglich geleistet werden kann.

- Temperaturanstieg deutlich unter 2 Grad Celsius halten (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen)

Es ist zu ermitteln, ob die raumplanerischen Vorgaben des Regionalplanes geeignet sind, die Klimaschutzziele zu erreichen/zu unterstützen und ob alle im Rahmen der Raumplanung möglichen Vorgaben und Festsetzungen getroffen wurden. Als Ziele des Umweltschutzes sind neben den genannten gesetzlichen Zielen aus Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz und Klimaschutzgesetz NRW auch die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens zu nennen.

- Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, dem Verlust der Biodiversität ein Ende setzen, Wildnisgebiete ausweisen (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt der Bundesregierung Biodiversitätsstrategie NRW)

Die Biodiversitätsstrategie NRW formuliert als Zielvorgabe (Leitbild), dass alle heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten geeignete Lebensräume in ausreichender Größe und Qualität vorfinden und stabile Populationen ausbilden können. Alle FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie sollen sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. In Nordrhein-Westfalen sollen keine weiteren Arten mehr aussterben. Der Anteil gefährdeter Arten soll kontinuierlich abnehmen.

Alle naturschutzwürdigen Flächen des Landes Nordrhein-Westfalen sollen rechtlich als geschützte Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen und vor Beeinträchtigungen gesichert werden. Die schutzwürdigen Biotope sollen auf mindestens 15 % der Landesfläche landesweit funktional vernetzt sein. Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen sollen Fischen ungehinderte Wanderbewegungen ermöglichen. Die durch Straßen und Autobahnen sowie aufgrund anderer Infrastruktureinrichtungen getrennten Lebensräume sollen mittels weiterer Querungshilfen wie Grünbrücken besser passierbar

---

<sup>5</sup> vgl. Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände vom 27.2.2014 zum LEP-Entwurf, S. 16 ff; veröffentlicht unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Aktuelle Meldung v. 28.2.2014

werden. In Nordrhein-Westfalen soll sich wieder dauerhaft „Wildnis“ entwickeln.

Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt der Bundesregierung weist mehrere Ziele zur Wildnis auf. So soll sich Wildnis bis 2020 wieder auf mindestens 2 % der Landfläche Deutschlands entwickeln können. Dieses Ziel soll überwiegend durch großflächige Wildnisgebiete realisiert werden. Die Wildnisgebiete sollen zudem in den länderübergreifenden Biotopverbund integriert werden. Außerdem sollen sich bis 2020 auf 5 % der Waldfläche Wälder natürlich entwickeln können.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu ermitteln, ob für die Arten und Lebensräume, für deren Erhaltung die Akteure im Planungsraum besondere Verantwortung tragen sowie aktuell hoch bedrohte Arten (z.B. Feldlerche, Kiebitz), ausreichende Schutzgebiete (BSN) dargestellt werden. Außerdem sind für die Entwicklung von Wildnisflächen entsprechend der Zielsetzung der Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt Entwicklungsmöglichkeiten für Wildnisgebiete in und außerhalb von Waldflächen und deren regionalplanerische Umsetzung und Sicherung zu prüfen.

- Schutzgut Bevölkerung

Das Schutzgut „Bevölkerung“ wird durch den Punkt „Menschen und menschliche Gesundheit“ nicht ausreichend erfasst. Hierbei kommt es auf die stärkere oder besondere Berücksichtigung von bestimmten Bevölkerungsgruppen an - in erster Linie solche Bevölkerungsgruppen, die aus Mangel an ökonomischen Ressourcen, fehlendem Zugang zu Bildung oder aufgrund von Erkrankungen und Behinderungen sowie ihrer körperlichen Konstitution (z.B. junge und ältere Menschen) in besonderem Maße empfindlich für gesundheitsbezogene Umweltbelastungen sind ("vulnerable Gruppen"). Im Rahmen der Neudarstellung von Siedlungsbereichen sind hier insbesondere die Auswirkungen zusätzlicher Immissionen durch veränderte/zusätzliche Verkehrsströme zu betrachten – auch auf außerhalb der neuen Siedlungsflächen gelegene Bereiche. Eine Abschichtung auf die nachfolgende Planungsebene ist hierbei nicht sinnvoll, da hierdurch eine gegebenenfalls erforderliche Alternativenprüfung unterbleiben würde.

### **Bewertungskriterien**

Für die Prüfung der einzelnen Planfestlegungen sollten in Tabelle 1 „Schutzgutbezogene umweltrelevante Ziele und Kriterien“ die in der Tabelle 1 dieser Stellungnahme dargestellten Punkte ergänzt werden.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Auswirkungen auf für Umweltbelastungen besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen</u></li> </ul>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<u>Erhalt und Entwicklung der Verantwortungsarten NRW (Biodiversitätsstrategie NRW)</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Biotopverbundflächen, <u>Wildtierkorridore, Wildnisentwicklungsgebiete in und außerhalb des Waldes (</u></li> <li>• Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (... <u>Wildnisentwicklungsgebiete nach LNatSchG NRW</u>)</li> <li>• Auswirkungen auf Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten <u>sowie auf Vorkommen von Verantwortungsarten</u></li> </ul>
Fläche		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auf den Freiraum;</li> <li>• <u>Einhaltung der Vorgaben zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme .S. der Nachhaltigkeitsstrategie/Biodiversitätsstrategie NRW</u></li> </ul>
Wasser		<ul style="list-style-type: none"> <li>• .....</li> <li>• <u>Auswirkungen auf Entwicklungs-korridore der Fließgewässer</u></li> <li>• <u>Auswirkungen auf Strahlursprünge und Trittsteinplanungen der Umsetzungsfahrpläne zum Maßnahmenprogramm (bzw. Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG)</u></li> </ul>
Klima / Luft	<u>Pariser Klimaabkommen</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, <u>insbesondere Auswirkungen auf Kaltluft-Entstehungsgebiete und -schneisen</u></li> <li>• <u>Auswirkungen auf Biotope mit Klimafunktionen (CO2-Senken: Wälder, Moore, Grünland.....)</u></li> <li>• <u>Auswirkungen auf Bereiche, für die Luftreinhaltepläne gelten</u></li> </ul>

**Tab. 1:** Anregungen zu Ergänzung der Tabelle 1 der Unterlagen zum Scoping (Ergänzungen in kursiv /unterstrichen)

## 6. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass in der SUP sowohl eine Bewertung von zu prüfenden Bereichsdarstellungen als auch eine Gesamtplanbetrachtung zur Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen erfolgt (vgl. Kap.6.1 SUP-Unterlagen).

Nach den SUP-Unterlagen (S. 17) gehören zu den prüfrelevanten Darstellungen auch „Altfestlegungen“, die noch nicht umgesetzt wurden. Diese Einbeziehung dargestellter, nicht realisierter Flächennutzungen wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) oder noch nicht umgesetzte Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Prüfgegenstand der SUP ist rechtlich und fachlich geboten.

## **Fehlende Angaben zur konkreten Bewertungsmethodik**

In den Scoping-Unterlagen wird lediglich ein Überblick über die Methodik der Auswirkungsprognose gegeben und erläutert welche Planinhalte aufgrund voraussichtlich positiver Umweltauswirkungen bzw. voraussichtlich negativer Auswirkungen einer Bewertung unterzogen werden sollen.

Zur konkreten Methodik der Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter erfolgen keine Angaben. Die Darlegung der in der SUP vorgesehenen Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen hätte in den Scoping-Unterlagen erfolgen müssen. Erforderlich wären Erläuterungen für die einzelnen schutzgutbezogene Kriterien zur Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen (vgl. hierzu UBA-Leitfaden zur SUP, S. 36). Auch für die Bewertung der Gesamtplanauswirkungen fehlt eine Erläuterung der geplanten Bewertungsmethodik.

**Die Naturschutzverbände erwarten das den Beteiligten am Regionalplanverfahren noch Gelegenheit gegeben wird, zur konkreten SUP-Methodik, u.a. zur Auswahl und Gewichtung von Kriterien, im Rahmen des Scopings Stellung zu nehmen.**

## **7. Alternativenprüfung**

In die Alternativenprüfung sind sowohl die grundsätzlichen Annahmen des Regionalplans zum Beispiel zur Bedarfsermittlung von Siedlungsflächen oder Abgrabungsbereichen als auch standortbezogene Einzelprüfungen einzubeziehen. Der Leitfaden des Umweltbundesamtes verweist auf zu prüfende Bedarfs-, Konzept-, Standortalternativen.<sup>6</sup>

## **8. Daten- und Informationsgrundlagen**

Folgende Daten- und Informationsgrundlagen sind zusätzlich zu den unter Punkt 11 genannten heranzuziehen:

- Landesweites Konzept zur Entscheidung der Landschaft im Bereich der Mittelgebirge (LANUV 2011)
- Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN 2010)
- Verantwortungsarten NRW (Tab. 1, Biodiversitätsstrategie NRW)
- Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL, für die die Kreise besondere Verantwortung tragen (LANUV-Daten)
- Maßnahmenübersicht nach § 74 LWG bzw. Umsetzungsfahrpläne WRRL

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Martin Stenzel

---

<sup>6</sup> vgl. Umweltbundesamt (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung, Kap. 6.8.